



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Frau Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4255-3/2709 A

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

StMAS-II4/0013.05-3/660/3

DATUM

12.06.23

## **Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Kerstin Celina betreffend „Situation kleinwüchsiger Menschen in Bayern“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Kerstin Celina beantworte ich in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wie folgt:

### **1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über das Leben kleinwüchsiger Menschen im Freistaat Bayern?**

Im Freistaat Bayern leben insgesamt 1.144 kleinwüchsige Menschen, deren Kleinwüchsigkeit als Behinderung anerkannt ist (Stand Mai 2023). Die Organisation kleinwüchsiger Menschen in verschiedenen Verbänden trägt in ganz besonderer Weise dazu bei, den Anliegen dieser Menschen in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit zu verschaffen.

## **2. Wie schätzt die Staatsregierung die Situation zur Früherkennung bzw. Behandlung von Wachstumsstörungen in Bayern ein?**

Laut S1-Leitlinie „Kleinwuchs“ (AWMF-Register Nr. 174/004), die im Dezember 2016 veröffentlicht wurde und aktuell überarbeitet wird, sind alle Kinder, deren Körperhöhe oder -länge unterhalb des 3. Perzentils ihres Alterskollektivs liegt – die also gleich groß oder kleiner als die kleinsten drei Prozent ihrer Altersgruppe sind, per Definition kleinwüchsig. Die Ursachen des Kleinwuchses sind vielfältig. Laut Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte ist Kleinwuchs in den meisten Fällen Ausdruck einer familiären, genetischen Veranlagung. Man spricht von einem primären Kleinwuchs. In selteneren Fällen kann Kleinwuchs aber auch Ausdruck einer Wachstumsstörung sein, die durch zahlreiche Faktoren verursacht werden kann wie z.B. krankhaft veränderte Erbanlagen, Hormon- oder Stoffwechselstörungen, intrauteriner Kleinwuchs, Mangel- oder Fehlernährung, organische Erkrankungen, psychosoziale Ursachen oder Skelettfehlbildungen.

Für die Diagnose „Kleinwuchs“ ist vor allem der Wachstumsverlauf während eines längeren Zeitraumes entscheidend. Bereits in der Schwangerschaft wird gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) die Entwicklung des Fetus mittels Ultraschall kontrolliert. Im Rahmen der Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche nach § 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), den sogenannten U-Untersuchungen, deren Inhalte in der Richtlinie des G-BA über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) festgelegt werden, ist die Bestimmung der Körperlänge bzw. -größe fester Bestandteil der körperlichen Untersuchung. Durch die U-Untersuchungen können Wachstumsstörungen frühzeitig erkannt werden und eine weitere Diagnostik und ggf. Behandlung veranlasst werden. In Bayern sind die Teilnahmequoten an U1 bis U9 durch vielfältige Maßnahmen sehr hoch. Dazu gehören, neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Teilnahme und Erinnerung durch die Gesundheitsämter gemäß Art. 11 Gesundheitsdienstgesetz (GDG), die Vorlagepflicht der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung bei Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung (Art. 9b Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) sowie der Nachweis der U9 bei der Schuleingangsuntersuchung (Art. 12 GDG) und bei fehlendem Nachweis eine schulärztliche Untersuchung.

Laut o.g. Leitlinie sollte die diagnostische Abklärung des Kleinwuchses von einem pädiatrischen Endokrinologen durchgeführt werden, nachdem häufige und augenfällige Ursachen des Kleinwuchses beim grundversorgenden Kinder- und Jugendarzt ausgeschlossen wurden. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen keine Hinweise auf eventuelle Versorgungsprobleme vor.

### **3.1 Welche Behandlungsmöglichkeiten gibt es?**

Nur einige Formen von Wachstumsstörungen bzw. des Kleinwuchses können behandelt werden. Die Therapie richtet sich nach der Ursache des Kleinwuchses. Eine Behandlung mit Wachstumshormonen ist beispielsweise bei nachgewiesenem Wachstumshormonmangel indiziert, kann aber auch bei anderen Ursachen positive Effekte haben. Zu Behandlungsmöglichkeiten wird auf die S1-Leitlinie „Kleinwuchs“ verwiesen, die derzeit aktualisiert wird.

### **3.2 Wie haben sich die Behandlungszahlen kleinwüchsiger Menschen im Freistaat in den letzten Jahren entwickelt?**

Nach Angaben der sicherstellungsverpflichteten Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) sind unabhängig von der in der Anfrage angesprochenen Vielfältigkeit des Kleinwuchses und damit auch möglicher Diagnosestellungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) keine spezifischen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung abgebildet, die auf eine spezielle Vorsorge oder Behandlung kleinwüchsiger Menschen abzielen. Ohne spezifische Behandlungs- bzw. Vorsorgeziffern im EBM liegen der KVB keine Daten vor, auf deren Basis kurzfristig valide Aussagen getroffen werden könnten.

### **3.3 Wie ist die Kostenübernahme möglicher Behandlungen geregelt?**

Das SGB V sieht für Wachstumsstörungen keine speziellen Regelungen vor. Das Leistungsrecht ist vielmehr sehr abstrakt ausgestaltet. Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Qualität und Wirksamkeit der Krankenbehandlung haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V). Hier kommt es maßgebend darauf an, wann konkret eine Kleinwüchsigkeit Krankheitswert hat. Solange sich ein Körperzustand noch im Normbereich des äußerlichen Erscheinungsbilds bewegt, haben Versicherten keinen Anspruch auf Abhilfemaßnahmen. In einer älteren, aber immer noch aktuellen Entscheidung hat das Bundessozialgericht zum Ausdruck gebracht, dass ein Versicherter, der unter seinem sich innerhalb des Normbereichs befindlichen Körperzustands psychisch leidet, gegen seine Krankenkasse keinen Anspruch hat auf medizinische Maßnahmen, diesen Körperzustand zu korrigieren. Für die Behandlung im Krankenhaus ergeben sich gegenüber anderen Indikationen keine vergütungsrechtlichen Besonderheiten.

### **4.1 Welche Verbände/Institutionen gibt es im Freistaat Bayern, in denen kleinwüchsige Menschen organisiert sind?**

In Bayern gibt es nach Erkenntnissen der Staatsregierung zwei Landesverbände für kleinwüchsige Menschen: Den Landesverband Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien (LKMF) Bayern e.V. und den Landesverband Bayern des Bundesselbsthilfeverbands Kleinwüchsiger Menschen e.V. Daneben gibt es den Bundesverband Kleinwuchs – Bundesselbsthilfeverband Kleinwüchsiger Menschen e.V.

#### **4.2 In welcher Form steht die Staatsregierung im Austausch mit diesen?**

Die vom StMAS geförderte Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAG SELBSTHILFE BAYERN e.V.) ist mit 110 landesweit tätigen Verbänden die Spitzenorganisation der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen in Bayern. Der Kontakt mit der LAG SELBSTHILFE BAYERN e.V. ist sehr eng. Die LAG SELBSTHILFE BAYERN e.V. ist in verschiedenen Gremien vertreten, unter anderem im Landesbehindertenrat. Der LKMF Bayern e.V. ist Mitglied der LAG SELBSTHILFE BAYERN e.V., ebenso der Landesverband Bayern des Bundesselbsthilfeverbands Kleinwüchsiger Menschen e.V.

Auf der vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) jährlich veranstalteten ConSozial hat der Verband Kleinwuchs – Bundesselbsthilfeverband Kleinwüchsiger Menschen e.V. seit 2014 einen Messestand. Auch 2023 ist der Auftritt auf dieser bedeutenden Fach- und Kongressmesse im sozialen Bereich geplant.

#### **5. Gibt es für kleinwüchsige Menschen und ihre Familien in Bayern besondere Förder- oder Unterstützungsangebote?**

Unterstützungsleistungen können im Wege der Eingliederungshilfe, also spezielle Hilfen für Menschen mit Behinderung, erbracht werden. Die Eingliederungshilfe soll die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen fördern und sicherstellen. Zu den möglichen Hilfen zählen z.B. die Leistungen zur Sozialen Teilhabe, welche u.a. Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität oder Leistungen im Bereich Wohnen umfassen können. Für den Bereich der bundesgesetzlich geregelten Eingliederungshilfe sind in Bayern die Bezirke im eigenen Wirkungskreis (Kommunale Selbstverwaltung) zuständig.

Das StMAS unterstützt Selbsthilfegruppen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chro-

nischer Krankheit mit jährlich bis zu 400 €. Selbsthilfe-Verbände für Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit beraten betroffene Menschen bei den verschiedensten Problemen und Fragestellungen, bieten Möglichkeiten des Austausches und der Begegnung und sind ein wirkungsvolles Forum der Vertretung der Anliegen und Interessen von Menschen mit Behinderung oder chronischen. Die Landesorganisationen dieser Verbände können vom StMAS finanziell unterstützt werden. Aktuell sind keine Förderanträge der genannten Verbände für kleinwüchsige Menschen bekannt.

Eine weitere Unterstützung von Selbsthilfe im Gesundheitsbereich (Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeorganisationen) erfolgt durch die Krankenkassen gem. § 20h SGB V.

Darüber hinaus können sich kleinwüchsige Menschen, deren Kleinwüchsigkeit als Behinderung anerkannt ist, und ihre Angehörigen in allen Fragen rund um die Behinderung an einen regionalen oder überregionalen Dienst der Offenen Behindertenarbeit (OBA) wenden. Diese Angebote werden vom StMAS und den Bezirken gemeinsam gefördert. Die OBA-Dienste stellen einen wichtigen Baustein in der Gesamtversorgung von Menschen mit Behinderung dar. Es handelt sich um ein sozialraum-orientiertes und niedrigschwelliges Angebot für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Zu den Aufgaben der OBA-Dienste zählen insbesondere Beratung, Informations- und Bildungsangebote, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Einbindung in und den Aufbau von Netzwerken. Die regionalen OBA-Dienste bieten darüber hinaus noch die Organisation und Sicherstellung von Familienentlastenden Diensten wie auch von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen an und kümmern sich um die Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Träger der OBA-Dienste sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern, deren Mitgliedsorganisationen oder die Landesbehindertenverbände. Insgesamt sind in Bayern derzeit 261 regionale und überregionale OBA-Dienste anerkannt. Die Dienste sind unter folgendem Link abrufbar: [www.stmas.bayern.de/inklusives-leben/offene-behindertenarbeit/index.php](http://www.stmas.bayern.de/inklusives-leben/offene-behindertenarbeit/index.php)

Ein Unterstützungsangebot für alle Menschen mit und ohne Behinderung, einschließlich kleinwüchsiger Menschen, ist die Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer. Die Beratungsstelle berät zu allen Fragen rund um die Barrierefreiheit,

von der baulichen und digitalen Barrierefreiheit bis hin zu sozialen Fragen und Förderungsmöglichkeiten. In den Beratungen setzen die Beraterinnen und Berater individuelle Schwerpunkte und verweisen bei Bedarf an hilfreiche Kontakte aus ihrem Netzwerk. Dabei ist die Erstberatung dank der Förderung des StMAS kostenlos und offen für alle: Menschen mit und ohne Behinderung sowie deren Angehörige, kirchliche oder gemeinnützige Träger, Interessenverbände u.v.m. Weitere Informationen sowie die bayernweiten Beratungsstandorte finden sich unter: [www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de](http://www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de)

Die gleichberechtigte Teilhabe von kleinwüchsigen Menschen an der Gesellschaft ist ein wichtiges politisches Ziel. Dazu gehört, dass öffentliche Verkehrsmittel auch für sie möglichst unkompliziert genutzt werden können. Die Staatsregierung hat sich dafür eingesetzt, dass die Mobilitätsservice-Zentrale (MSZ) der DB Station&Service AG bundesweit auch für den Schienenpersonennahverkehr als zentrale Anlaufstelle dient und Reisende mit besonderen Bedürfnissen bei der Reiseplanung berät sowie die Koordinierung bezüglich erforderlicher Ein-, Um- und Ausstiegshilfen übernimmt. Der Freistaat stellt dafür in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt voraussichtlich rund 1,7 Mio. € zur Verfügung.

#### **6. Inwiefern werden die unterschiedlichen Bedarfe kleinwüchsiger Menschen in den Richtlinien für Barrierefreies Bauen (Bayerische Bauordnung BayBO, Vollzugshinweise, Leitfäden der Bayerischen Architektenkammer) berücksichtigt?**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) stellt keine detaillierten Anforderungen an Gebäude speziell im Hinblick auf die Personengruppe kleinwüchsiger Menschen. Indirekt berücksichtigt das Bauordnungsrecht aber Bedarfe auch von kleinwüchsigen Menschen über die Anforderungen, die in Art. 48 BayBO zum Barrierefreien Bauen gestellt sind. Dort, wo eine uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl verlangt ist, sind die Höhen beispielsweise von Bedienelementen auf die Größe einer im Rollstuhl sitzenden Person ausgerichtet und damit auch für kleinwüchsige Personen erreichbar.

Die BayBO regelt in Art. 48 das Barrierefreie Bauen von Wohnungen, von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen sowie von baulichen Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden. Um die grundsätzliche Anforderung zu konkretisieren, ist seit 1. Juli 2013 die DIN 18040 die einschlägige Planungsnorm für barrierefreie Gebäude als Technische Baubestimmung bauordnungsrechtlich zur Beachtung vorgegeben.

Im Blick der DIN 18040-2: Wohnungen beispielsweise ist die Barrierefreiheit des Gebäudes mit barrierefreien Wohnungen sowie der Wohnung selbst. Außerhalb der Wohnung gehen die Anforderungen grundsätzlich von einer uneingeschränkten Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl aus. D.h. auch die Planung der Infrastruktur zugehörigen Kommunikationsanlagen wie Türöffner, Klingelanlagen und Gegensprechanlagen oder Ausstattungselemente wie Briefkästen oder Feuerlöscher sind u.a. auf die Höhe eines Rollstuhlnutzers auszurichten. Auch Aufzugsanlagen, die in Wohngebäuden mit barrierefreien Wohnungen oder in öffentlichen zugänglichen Gebäuden bauordnungsrechtlich erforderlich sind, müssen nach Teil 1 und 2 DIN 18040 an die Bedürfnisse der Nutzer von Rollstühlen angepasst sein. Hierzu gehört insbesondere die Nutzbarkeit von Befehlsgebern.

In den Städtebauförderungsrichtlinien des Freistaats Bayern ist vorgegeben, dass Projekte, die mit staatlichen Finanzhilfen der Städtebauförderung unterstützt werden, den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen haben, insbesondere einer barrierefreien Gestaltung der gebauten Umwelt. In der Wohnraumförderung geförderte Wohnungen müssen seit 2008 barrierefrei errichtet werden. Insbesondere berücksichtigt werden Menschen mit besonderen Anforderungen an ihre gebaute Umwelt.

**7.1 Welche Möglichkeiten bestehen bei einer Beendigung des Mietverhältnisses, die allgemein bestehende Pflicht zum Rückbau der durchgeführten baulichen Veränderungen bei Umbauten für Barrierefreiheit für Betroffene auszusetzen?**

**7.2 Plant die Staatsregierung in diesem Bereich eine Verbesserung der Situation für Betroffene, die bei einem Wohnungswechsel mit der finanziellen und organisatorischen Herausforderung des geforderten Rückbaus konfrontiert sind?**



**7.3 Welche Gestaltungsmöglichkeiten sieht die Staatsregierung, um darauf hinzuwirken, dass erfolgte Umbauten zu mehr Barrierefreiheit in der Wohnung beim Auszug belassen werden können, z.B. der Einbau barrierefreier Duschen, höhenverstellbarer Toiletten, insbesondere im Hinblick darauf, dass barrierefreie und barrierearme Wohnungen besonders knapp sind und dahingehende Umbaumaßnahmen deshalb erhalten werden sollten?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden auf Grund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Mieter bzw. die Mieterin kann bauliche Veränderungen an der Mietsache nur mit Zustimmung des Vermieters bzw. der Vermieterin vornehmen. Bauliche Veränderungen zum Zwecke der Barrierereduzierung sind jedoch mietrechtlich privilegiert: Gemäß § 554 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann der Mieter verlangen, dass der Vermieter ihm bauliche Veränderungen gestattet, die dem Gebrauch der Mietwohnung durch Menschen mit Behinderung dienen. Der Genehmigungsanspruch besteht nur dann nicht, wenn die bauliche Veränderung dem Vermieter nach den Umständen des Einzelfalls auch unter Würdigung der Interessen des Mieters nicht zugemutet werden kann (§ 554 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter bzw. die Mieterin verpflichtet, die Mietsache an den Vermieter bzw. die Vermieterin zurückzugeben (§ 546 Abs. 1 BGB). Dabei muss die Mietsache – mit Ausnahme der durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführten Abnutzung (§ 538 BGB) – in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem sie sich bei Vertragsbeginn befunden hat; weitergehende Veränderungen wie z.B. Einrichtungen, Aufbauten oder sonstige bauliche Maßnahmen muss der Mieter bzw. die Mieterin grundsätzlich auf eigene Kosten beseitigen (vgl. z.B. BGH, Urt. v. 10.7.2002, Gz. XII ZR 107/99). Dies gilt auch bei privilegierten Änderungen nach § 554 Abs. 1 BGB, denn der Vermieter bzw. die Vermieterin ist nicht verpflichtet, eine dauernde Änderung der Mietsache über das Mietverhältnis hinaus hinzunehmen.

Den Mietparteien steht es jedoch offen, eine hiervon abweichende Regelung zu treffen. Haben die Parteien vereinbart, dass bauliche Veränderungen in der Wohnung verbleiben können oder hat der Vermieter bzw. die Vermieterin insoweit ausdrücklich oder konkludent auf seinen Räumungsanspruch verzichtet, ist der Mieter bzw. die Mieterin von der Rückbaupflicht befreit. Soweit der Umbau weiter genutzt werden kann und der Wohnung unabhängig vom konkreten Mieter bzw. Mieterin dient, liegen derartige Vereinbarungen nahe.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrike Scharf